

660/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter und Kollegen vom 26. April 2000, Nr. 644/J, betreffend Errichtung einer Asphaltmischanlage in Eggersdorf bei Graz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 - 4:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass für das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die EU - Schulmilchbeihilfe von großem Interesse ist. Da es zum einen für eine ausgewogene Ernährung der Kinder und zum anderen für den damit verbundenen Werbeeffect für die Landwirtschaft von Bedeutung ist, wurde die Schulmilchaktion von Österreich immer in den entsprechenden EU - Gremien verteidigt. In Österreich etwa werden 80 % der Schulmilchaktion von den Bauern selbst durchgeführt. In - sofern sorgt natürlich eine Ansiedlung von Industriebetrieben in unmittelbarer Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Betrieben, wie auch in diesem Fall, für Spannungen.

Ein direkter Zusammenhang zwischen Errichtung der angesprochenen Anlage und notwendiger Einstellung der Belieferung von Schulen mit Milch der dieser Anlage benachbarten Landwirte ist allerdings a priori nicht gegeben.

Gemäß Verordnung BGBl. Nr. 1062/1994 kann eine Schulmilchbeihilfe nur dann gezahlt werden, wenn die gelieferten Erzeugnisse einer regelmäßigen Qualitätskontrolle unterzogen wurden. Die zu untersuchenden Kriterien sowie die Kontrollhäufigkeit sind in Anlage 5 der oben zitierten Verordnung enthalten. Bei Nichteinhaltung der Kriterien kann es zu einer Nichtgewährung der Beihilfe kommen.

Der Vollständigkeit halber wird hinzugefügt, dass für die Einhaltung der Vorschriften der Milchhygiene - Verordnung hinsichtlich der gesamten Milchvermarktung das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig ist.

Darüberhinaus unterliegen gewerbliche Betriebsanlagen der Gewerbeordnung, für deren Vollziehung das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig ist.

Die Gewerbeordnung sieht eine Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen vor, wenn diese u.a. geeignet sind, das Leben und die Gesundheit der Nachbarn zu gefährden oder die Nachbarn durch Geruch zu belästigen. Dem Ausgang des Genehmigungsverfahrens soll hier nicht vorgegriffen werden. Mit der Verordnung über Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. Nr. 489/1993, wird der Stand der Technik für solche Anlagen konkretisiert. Es gibt also klare rechtliche Rahmenbedingungen. Durch entsprechende Auflagen müssen die Emissionen möglichst gering gehalten werden, insbesondere auch in Gebieten mit landwirtschaftlicher Produktion. Im ordentlichen Verfahren haben Nachbarn Parteistellung.

Die Schulmilchaktion ist, wie bereits weiter oben erwähnt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein großes Anliegen. Es war und ist selbstverständlich stets bereit, für die Beibehaltung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte im dafür erforderlichen Ausmaß einzutreten und die landwirtschaftlichen Interessen zu vertreten.